

N^o 507



am 9. Oktober 1916

In
die hohe k. l. Regierung
in Vaduz

Leit Mitteilung des K. u. K. Grenzschutz-
Kommandos in Galatsch vom 8. 10. 1916
Zl. 259/92 sind die ruffischen Kriegsge-
fangenen zum größten Teile mit mili-
tär-irregularen Kleidungsstücken / davon
Mantel, Schiwerk auf Mantel / versehen
worden, daher von uns als ob sie durch
das Kriegsgefangenenverordnen
dass sie deshalb das Diebstahls von irrefüh-
ren Eigentümern schuldig gemacht sind daher
auf die Einbuße ihrer Sachen zu ver-
urteilen ist.

Es wird daher im Verding gebeten
was das Gut betrifft, in falls der
Aufsichtungs solcher Kriegsgefangenen
zu tun ist, nämlich ob dieselben verhaftet
werden sollen oder nicht.

Levos

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 10 OKT 1910

2 3 6 31

Rückantwort a

Mit Bezugnahme auf die Einsprache vom 9. Oktober
l. J. 1907 wird bekräftigt, dass es dem
— interessierten bleiben muss, hauptsächlich um
Befriedigung und in diesem Hinsicht
Aber demnach die Maßnahmen der vor-
gehenden Einsprache einzuführen, wobei darauf
mit der J. R. und für den Fall der
nicht

10/10

A.

Bismarckstr. 11. 8. 16.
L. J.